

DEZEMBER 2022

UPDATE

TREUHAND | SUISSE

Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zürich

www.treuhandsuisse-zh.ch

Aktienrechtsrevision**Haftungsrisiken für
Verwaltungsräte nehmen zu****Ab 1. Januar 2023 regelt das revidierte Aktienrecht die Bestimmungen zum Kapitalverlust und zur Überschuldung neu. Die Anforderungen an den Verwaltungsrat einer AG sowie die Gesellschafter einer GmbH werden strenger.**

In vielen Firmengeschichten gibt es Perioden, in denen Verluste zu verzeichnen sind, z. B. in der Anfangsphase, bei grossen Investitionen oder als Folge einer Rezession. Im neuen Aktienrecht sollen die Gläubiger in solchen Situationen besser geschützt werden. Der Liquidität eines Unternehmens wird mit dem revidierten Aktienrecht künftig mehr Beachtung geschenkt.

**Aktive Überwachung der
Zahlungsfähigkeit**

Nach geltendem Recht hat der Verwaltungsrat erst bei einem Kapitalverlust eine konkrete Handlungspflicht. Das neue Recht verpflichtet ihn explizit, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft aktiv zu überwachen. Droht eine Zahlungsunfähigkeit, muss der Verwaltungsrat Massnahmen treffen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Wenn erforderlich, muss er weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft treffen. Diese Massnahmen muss er ausserdem bei der Generalversammlung beantragen, wenn sie in deren Zuständigkeit fallen (z. B. Ka-

pitalerhöhungen, Zuschüsse). Im Gesetz wird neu ausdrücklich auf das Mittel der Nachlassstundung hingewiesen, für die der Verwaltungsrat das entsprechende Gesuch einreichen muss – und zwar «mit der gebotenen Eile», wie es im Gesetzestext heisst.

Kapitalverlust und Unterdeckung

Das neue Aktienrecht definiert auch explizit, wann bei einem Kapitalverlust eine Unterdeckung vorliegt: wenn in der letzten Jahresrechnung die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken (sogenannter «hälftiger Kapitalverlust»). Diese Berechnung ist relativ anspruchsvoll. Idealerweise holt man sich in diesem Punkt fachliche Unterstützung von seinem Treuhänder. Liegt eine Unterdeckung vor, muss die Jahresrechnung nach neuem Recht vor der Genehmigung durch die Generalversammlung eingeschränkt geprüft werden – durch die Revisionsstelle oder, wenn eine

**«Neue Pflicht für den
Verwaltungsrat.»****Inhalt**

- Aktienrechtsrevision: Haftungsrisiken für Verwaltungsräte nehmen zu
- Altersvorsorge: Entscheidend ist die Gesamtbetrachtung
- Homeoffice: Leitplanken fürs richtige Führen

solche nicht existiert (z.B. bei Unternehmen im Opting-out), durch einen zugelassenen Revisor. Wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht, entfällt die Revisionspflicht.

Massnahmen bei Überschuldung

Von einer Überschuldung spricht man dann, wenn die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind. Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. In diesem Zusammenhang gelten Erleichterungen für die Praxis, z.B. kann auf den Zwischenabschluss

zu Fortführungswerten verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung nicht besteht. Falls die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit positiv ausfällt, ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses zu Veräusserungswerten nicht mehr zwingend. Die Zwischenabschlüsse müssen durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Der zugelassene Revisor muss vom Verwaltungsrat ernannt werden. Im Fall einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat wie bisher den Richter mit einer Überschuldungsanzeige informieren. Wie bisher können Rangrücktritte den Gang zum Richter verhindern. Neu kann die Richterbenachrichtigung unterbleiben, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung

innerhalb von 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

«Gebotene Eile»

Die im neuen Recht hinzugefügte Formulierung «mit der gebotenen Eile» verschärft die Haftung des Verwaltungsrats. Künftig besteht kein Raum mehr für Verzögerungen, allerdings muss ihm die benötigte Zeit für die Erarbeitung von Sanierungsmaßnahmen und gegebenenfalls deren Vorlage zuhanden der Generalversammlung eingeräumt werden. Verletzt der Verwaltungsrat diese gesetzliche Pflicht, kann er mit seinem persönlichen Vermögen für mögliche Schäden haftbar gemacht werden. ■

Altersvorsorge

Entscheidend ist die Gesamtbetrachtung

Das schweizerische Drei-Säulen-System – mit AHV, Pensionskasse und privater Vorsorge – ist klug, aber auch komplex. Aufgrund aktueller Entwicklungen steigt das Risiko von Vorsorgelücken.

Gemäss einer neuen Studie der Hochschule Luzern ist das Vorsorgewissen in der Schweiz eher lückenhaft. Das Problem: Viele sind sich dessen nicht bewusst und versäumen es, rechtzeitig die Weichen zu stellen. Tatsache ist, dass die Renten aus AHV und Pensionskasse seit zwei Jahrzehnten im Sinkflug sind. Ein Grund ist die ungünstige Zinsentwicklung, ein anderer die demografische Entwicklung. Neu dazu

kommt der verstärkte Trend zu Teilzeitarbeit, mit der naturgemäss die individuellen Einzahlungen in die Altersvorsorge sinken.

Frühe Auslegeordnung

Je früher man seine Vorsorgesituation als Ganzes überblickt, desto mehr Spielraum bleibt, um Anpassungen einzuleiten. Es fängt damit an, dass man sich periodisch einen AHV-Auszug bestellt. Das vermittelt ein erstes Gefühl für die Höhe der künftigen AHV-Rente. Diese Information setzt man mit dem jährlichen Vorsorgeausweis der 2. Säule und den Jahresauszügen der 3. Säule in Bezug. Damit ist der erste Schritt für eine Auslegeordnung gemacht. Richtig aussagekräftig werden die ermittelten Werte aber erst, wenn man sie anschliessend in eine finanzielle Gesamtbetrachtung einbettet, in die auch persönliche Vorstellungen zur (späteren) Lebensgestaltung einfließen.

Private Vorsorge stärken

Aufgrund der eingangs skizzierten Entwicklungen ist klar, dass die private Vorsorge an Bedeutung gewinnt, um finanzielle Engpässe nach der Pensionierung zu vermei-

den. Neben der individuellen Vermögensbildung spielt namentlich die Säule 3a eine tragende Rolle. Sie verknüpft das Alterssparen mit erheblichen Steuervergünstigungen: Einerseits kann man die einbezahlten Beträge vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen, andererseits kann man durch Aufteilung der Policen und gestaffelten Bezug auch im Zeitpunkt der Auszahlung bedeutende Steuervorteile erzielen. Auf politischer Ebene wird derzeit die Diskussion um eine Erhöhung der maximal abzugsfähigen Beträge der Säule 3a – für das Jahr 2022 sind es 6883 Franken für Angestellte und bis zu 34.416 Franken für Selbstständigerwerbende – angesprochen. ■



Auch wenn die Pensionierung noch weit weg ist – ein periodischer Blick auf seine Vorsorgesituation empfiehlt sich.

AHV-Auszug bestellen

Unter dem nachfolgenden Link können Sie jederzeit Ihren persönlichen Auszug bestellen: www.ahv-iv.ch, Rubrik «Merkblätter & Formulare»

